

Satzungsentwurf

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen.

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie der Förderung und Betreuung von Kindern an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

.

§ 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Elternbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder dem Förder- und Betreuungsangebot der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt

ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung, der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule oder Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung und Ferienzeiten der Tagesbetreuungsperson oder der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule berühren die Beitragspflicht nicht.

(5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Grund- oder Förderschulen oder offenen Ganztagschulen kann der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Schule zusätzlich ein Entgelt verlangen.

(6) In der Kindertagespflege werden Kosten für Mahlzeiten nicht gesondert erhoben. Bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden monatlich zahlen Eltern mindestens einen Betrag in der ersten Einkommensgruppe der Tabelle (Mindestbeitrag)

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen an einem ganztägigen Betreuungsangebot in Grund- oder Förderschulen teil oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist der Elternbeitrag mit Ausnahme des Mindestbeitrages in der Kindertagespflege nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Besucht ein Kind eine Ersatzschule sind die Elternbeiträge nur für die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von monatlich 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft

Münster, den 24.06.2009